

**Satzung
der Stadt Flensburg
über die Erhaltung baulicher Anlagen
für den Bereich „Neustadt“
(Erhaltungssatzung Nr. 9)**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch (BGBI. I, Seite 2253) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVBl. Schl.-Holst. 1990, Seite 159) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 28.06.1990 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen sind für die Dauer der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet die Flächen, die in einem durch Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen.

**§ 2
Genehmigungsvorbehalt**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der in Jahrhunderten gewachsenen städtebaulichen Gestalt des Bereiches der Neustadt bedürfen Abbrüche, Änderungen, Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf bauliche Vorhaben, die aufgrund des § 62 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein keiner Baugenehmigung bedürfen.

**§ 3
Zuständigkeit/Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches handelt, wer ohne entsprechende Genehmigung eine bauliche Anlage im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung abbricht, ändert oder errichtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 24. Juli 1990

Bürgermeister

Erhaltungssatzung der Stadt Flensburg für den Bereich "Neustadt"



M. 1 : 5.000

